

# H a u p t s a t z u n g

## der Gemeinde Weissach im Tal mit der Änderung vom 28.01.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO hat der Gemeinderat am 21.09.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen, welche zuletzt am 28.01.2021 geändert wurde.

### I. Form der Gemeinde- verfassung

#### § 1

#### Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### II. Gemeinderat

#### § 2

#### Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3

#### Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

#### § 3 a

#### Ältestenrat

Zur Beratung des Bürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

#### § 3 b

#### Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

Notwendige Sitzungen des Gemeinderates können unter den Voraussetzungen des §37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, beispielsweise in Form einer Videokonferenz oder auf eine vergleichbare Weise, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, durchgeführt werden. Das Nähere über das Verfahren ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO nicht durchgeführt werden.

### III. Ausschüsse des Gemeinderats

#### § 4

#### Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 Der Technische Ausschuss

1.2 Der Verwaltungs- und Umweltausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und aus 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt. Die Stellvertreter sind persönliche Stellvertreter eines ordentlichen Mitglieds.

#### § 5

#### Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Umweltausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 35.000,- Euro, aber nicht mehr als 80.000,- Euro beträgt.

3.2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,- Euro, aber nicht mehr als 15.000,- Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

#### § 6

Stand: Januar 2021

### Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat die Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse der Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

(6) Dem Gemeinderat ist von den Beschlüssen des Verwaltungs- und Umweltausschusses und des Technischen Ausschusses Kenntnis zu geben.

#### § 7

#### Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Überregionale Planungen.

1.2 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung).

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung von Straßen, Bauhof, Fuhrpark.

1.4 Verkehrswesen.

1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz.

1.6 Bestattungswesen.

1.7 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude.

1.8 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen.

1.9 Vorberaterung von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und der Landesbauordnung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 Die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Baukosten von nicht mehr als 80.000,- Euro im Einzelfall.

2.2 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:

2.21 Die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).

2.22 Die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB).

2.23 Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB).

2.24 Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB).

2.25 Die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

2.3 Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 56 LBO), wenn Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich ist.

2.4 Die Stellungnahme der Gemeinde zu Aufforstungsanträgen.

## § 8

### Verwaltungs- und Umweltausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

1.2 Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

1.3 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen.

1.4 Schulwesen einschließlich Elementarerziehung.

1.5 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sport- und Vereinswesen.

1.6 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchtterhaltung.

1.7 Marktwesen.

1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

1.9 Naherholung.

1.10 Alle Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, soweit sie auf Grund der Wertgrenzen nicht den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats betreffen.

1.11 Vorberatungen von Satzungen mit Ausnahme von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 Personalsachen

Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von

a) Beamten der Besoldungsgruppen A 1 - A 8.

b) Beschäftigte ab EGr. 9 bis 10, soweit nicht dem Gemeinderat vorbehalten und soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.

2.2 Die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 1.000,- Euro, aber nicht mehr als 1.500,- Euro im Einzelfall, sowie laufende bis zu 250,- Euro jährlich.

2.3 Die Stundungen von Forderungen von bis zu 12 Monaten von 80.000,- Euro.

2.4 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000,- Euro beträgt.

2.5 Die Veräußerung und dringliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von nicht mehr als 80.000,- Euro im Einzelfall.

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 7.500,- Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

2.7 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von nicht mehr als 30.000,- Euro im Einzelfall.

2.8 Neuabschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 5.000,-- Euro.

2.9 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag von über 100,-- Euro im Einzelfall, soweit dies nach § 39 Abs. 2 GemO möglich ist.

2.10 Die Übernahme von Bürgschaften für Wohnungsbaudarlehen bis zu deren dinglichen Sicherstellung bis zum Betrag von 100.000,-- Euro.

2.11 Die jährliche Abschlussregelung nach dem Landesjagdgesetz.

## IV. Bürgermeister

### § 9

#### Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 35.000,-- Euro im Einzelfall.

2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Dekontingentsreserven bis zu 10.000,-- Euro im Einzelfall.

2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der EGr. 1 bis 8, Aushilfsbeschäftigte, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

2.4 Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien.

2.5 Pauschalierung von Fahrtkosten im Einzelfall.

2.6 Die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen bis zu 1.000,-- Euro im Einzelfall.

2.7 Die Stundung von Forderungen je Abgabensart im Einzelfall bis zu 2 Jahren in Höhe von 5.000,-- Euro.

2.8 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitigkeit oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,-- Euro beträgt.

2.9 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000,-- Euro im Einzelfall.

2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500,-- Euro im Einzelfall.

2.11 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,-- Euro im Einzelfall.

2.12 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

2.13 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.

2.14 Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Schulen, Gemeindehalle) im Rahmen der Vorschriften.

2.15 Neuabschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen bis zu einer Jahresprämie von 5.000,-- Euro.

2.16 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Mitgliedsbeitrag bis zu 100,-- Euro pro Jahr im Einzelfall.

2.17 Die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau für den Fall, dass die Schulden aus einem Grund, den der Bauherr oder Erwerber nicht zu vertreten hat, noch nicht dinglich sichergestellt werden können, bis zum Höchstbetrag von 35.000,-- Euro im Einzelfall.

2.18 Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 56 LBO), wenn Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht erforderlich sind.

2.19 Erklärung des Einvernehmens zur Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 Bau-gesetzbuch) bei

- a) Nebenanlagen bis 40 m<sup>2</sup>,
- b) Garagen bis 30 m<sup>2</sup>,
- c) Untergeordnete Bauteile und Vorbauten bis 5,00 m Breite sofern sie nicht mehr als 1,50 vortreten, wenn nicht ortsbildprägend,
- d) Dachgaupen bis 2/3 der Dachlänge,
- e) Einfriedungen bis 1,50 m Höhe,
- f) Aufschüttungen bis 30 cm Überschreitung,
- g) Abgrabungen bei Kellerabgängen und Lichthöfen bis zu 15 m<sup>3</sup>,
- h) Dachneigungsabweichung um +/- 10% der Vorgabe,
- i) Traufhöhenüberschreitung bis 25 cm,

- j) Firsthöhenüberschreitung bis 10 cm,
- k) Abweichungen Material und Farbe der Dachhaut
- l) selbstständigen Aufschüttungen im Außenbereich bis 1500 m<sup>2</sup> mit bis zu 60 cm Höhe.

2.20 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

(3) Die Bestimmungen in § 5 Abs. 4 gelten entsprechend.

## V. Stellvertretung des Bürgermeisters

### § 10

#### Stellvertreter des Bürgermeisters

##### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weissach im Tal, 01.10.2017

gez.

Ian Schölzel  
Bürgermeister

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 11

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10.05.2001 außer Kraft.